

Windkraftanlagen in der vVG Backnang:

Zusammenfassung zum Verfahrensstand

Im Waldgebiet Zollstock-Springstein, dem Höhenzug zwischen dem Weissacher Tal im Süden sowie dem Murrtaal im Westen und Norden, ist ein Windpark geplant. Derzeit läuft beim Landratsamt das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für sechs Windräder mit einer Gesamthöhe von jeweils 199 Metern. Im Folgenden werden die Hintergründe für die Windkraftnutzung sowie der aktuelle Stand des Verfahrens kurz zusammenfasst.

Politischer Hintergrund: Energiewende

Seit dem Unfall im japanischen Kernkraftwerk Fukushima im März 2011 ist es erklärtes Ziel der Bundesregierung, bis zum Jahr 2022 schrittweise aus der Stromerzeugung durch Kernenergie auszusteigen. Damit muss fast ein Viertel des Stroms künftig aus anderen Energieträgern gewonnen werden.

Zugleich fordern die im Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG) festgelegten Klimaschutzziele eine Erhöhung des Anteils regenerativer Quellen an der Gesamtenergieerzeugung in Deutschland auf 18% bis zum Jahr 2020. Nach Zahlen des Bundeswirtschaftsministeriums lag dieser Anteil im letzten Jahr bei etwa 12%. In den nächsten sechs Jahren ist somit eine weitere Steigerung um 50% notwendig, um die gesetzliche Forderung zu erfüllen. Nennenswerte Anteile sind derzeit bereits bei der Stromerzeugung zu verzeichnen, wo 2013 etwa ein Viertel aus regenerativen Quellen stammte. Bei der Wärmebereitstellung (9%) und beim Kraftstoffverbrauch (5%) spielen diese dagegen noch eine geringe Rolle. Es werden somit in allen Verbrauchsbereichen weitere erhebliche Anstrengungen erforderlich sein. Dem entsprechend soll der Anteil erneuerbarer Energien am Gesamtstromverbrauch bis 2025 bereits auf 40 bis 45% und bis 2050 auf mindestens 80% gesteigert werden. Neben der Windkraft werden hierzu auch Wasserkraft, Sonnenenergie, nachwachsende Rohstoffe und Biogas einen wichtigen Beitrag leisten müssen.

Um die Ziele der Bundespolitik tatsächlich erreichen zu können, sind gerade auch einwohnerstarke und industriereiche Länder wie Baden-Württemberg gefordert. Die Landesregierung strebt deshalb an, bis zum Jahr 2020 mindestens 10% des Strombedarfs aus vor Ort erzeugter Windkraft decken zu können. Legt man eine durchschnittliche Leistung von drei Megawatt (MW) je Anlage zugrunde, so bedeutet dies den Neubau von rund 1.200 Windenergieanlagen (WEA) innerhalb der nächsten sechs Jahre. Derzeit sind im Land erst rund 400 Anlagen mit einer Durchschnittsleistung von gut 1,2 MW am Netz. Die im Gebiet Zollstock-Springstein geplanten Anlagen bleiben mit einer Nennleistung von 2,4 MW deutlich unter dem Zielwert von 3 MW. Der angestrebte Anteil von 10% bis 2020 ist somit nach derzeitigem Stand als sehr ehrgeiziges Ziel zu betrachten. Um diese Vorgabe überhaupt realisieren zu können, ist es im dicht besiedelten und walddreichen Baden-Württemberg unumgänglich, auch in Waldgebieten Flächen zur Windkraftnutzung auszuweisen. Der Landesbetrieb ForstBW führt deshalb Vergabeverfahren durch, mit denen landeseigene Waldflächen nach den Kriterien Wirtschaftlichkeit, lokale Wertschöpfung und Bürgerbeteiligung an den jeweils geeigneten Interessenten verpachtet werden. Solche Verfahren gab es auch für alle drei potenziellen Standorte innerhalb der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (vVG) Backnang. Die größere Rolle, die erneuerbare Energieträger bei der Versorgung spielen sollen, kommt auch im Baugesetzbuch (BauGB) zum Ausdruck. Der Paragraph 35, der die Zulässigkeit von Bauvorhaben im nicht besiedelten Außenbereich regelt, nennt im Absatz 1 ausdrücklich Anlagen zur Nutzung von Wind- und Wasserkraft, Biomasse sowie Solarenergie. Sie gelten damit ähnlich wie land- und forstwirtschaftliche Betriebsgebäude als privilegierte Vorhaben, denen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung substanzieller Raum eingeräumt werden muss.

Um die Zielsetzungen der Energiewende zu erreichen, werden neben die Umstellung der Energieproduktion und -speicherung verstärkt auch Bemühungen zur Einsparung von Energie treten müssen.

Planerischer Hintergrund

Regionalplan

Bei WEA handelt es sich um so genannte „raumbedeutsame Anlagen“, wenn sie eine Nabenhöhe von 50 Metern oder mehr aufweisen. Das trifft im Prinzip auf alle modernen Anlagen zu. Die Nabenhöhe der am Standort Zollstock-Springstein geplanten Windräder beträgt beispielsweise 140,6 m. Die Nabenhöhe bezeichnet den Punkt, an dem die Rotorflügel mit der Maschinen Gondel und damit mit dem Mast verbunden sind. Der Regionalplan des Verbands Region Stuttgart schließt bisher WEA in den als regionaler Grünzug ausgewiesenen Bereichen grundsätzlich aus. Weil damit allerdings in der dicht besiedelten Region der größte Teil der Freiflächen für die Windenergienutzung tabu wäre, läuft derzeit ein Teilfortschreibungsverfahren mit dem Ziel, im Regionalplan Vorranggebiete für die Windenergie auszuweisen.

In Vorranggebieten sind Nutzungen generell ausgeschlossen, die mit der Vorrangnutzung unvereinbar sind. Das 2012 geänderte Landesplanungsgesetz sieht im Regionalplan keine Möglichkeit mehr vor, Ausschlussgebiete für die Windkraftnutzung in der Region festzulegen. Außerhalb der Vorranggebiete könnten also ebenfalls WEA entstehen, sofern sie dort genehmigungsfähig sind.

Flächennutzungsplan

Die gewünschte Steuerungswirkung, mit der die Standorte solcher Anlagen aktiv beeinflusst und Räume frei gehalten werden können, ist nur noch über die kommunale Bauleitplanung möglich. Hierzu können im Flächennutzungsplan (FNP) so genannte „Konzentrationszonen“ ausgewiesen werden. Damit werden WEA an allen anderen Standorten im Geltungsbereich des Plans ausgeschlossen. Im Regionalplan festgelegte Vorranggebiete müssen zwar in den FNP übernommen werden, sie können in diesem aber ausdifferenziert und konkretisiert werden. Die vVG Backnang ist deshalb bereits im vergangenen Jahr in ein Verfahren zur Teilfortschreibung ihres Flächennutzungsplans eingestiegen. Zielsetzung ist es, WEA auf Standorte zu konzentrieren, die sowohl eine gute Eignung als auch ein geringes Konfliktpotenzial mit anderen Nutzungen und Schutzgebieten aufweisen. Dies gilt dann auch für kleinere, nicht raumbedeutsame Windräder.

Bei der Festlegung dieser Standorte konnte auf die umfangreichen Voruntersuchungen der Region Stuttgart für die Fortschreibung des Regionalplans zurückgegriffen werden. Mit vertiefenden eigenen Untersuchungen im Zuge der Umweltsprüfung (u.a. Schutzgebiete, Windhöflichkeit, Vorsorgeabstände, Erschließungsmöglichkeiten, Geologie, Baumbestand) wurden diese konkretisiert. Im Ergebnis sind mit den Gebieten „Amalienhöhe“ und „Mönchsgarten“ nördlich von Aspach und westlich von Oppenweiler sowie „Zollstock-Springstein“ zwischen Backnang, Weissach im Tal, Auenwald, Oppenweiler, Sulzbach/Murr und Murrhardt drei von der Region vorgeschlagene Vorranggebiete in den Entwurf des FNP aufgenommen worden. Diese Standorte weisen im Hinblick auf die von der Region Stuttgart geprüften Kriterien NATURA 2000 (Artenschutzgebiete), Landschaftsschutzgebiete, Welterradar und Flugsicherung keine Konflikte auf. Im Hinblick auf das Kriterium Naturparke besteht hingegen ein Konflikt mit dem Naturpark Schwäbisch-Fränkischer Wald, in dessen Gebietskulisse alle drei geplanten Konzentrationszonen liegen. Das Regierungspräsidium Stuttgart arbeitet diesbezüglich an der erforderlichen Änderung der Naturpark-Rechtsverordnung, mit der die Regelungen zu den sogenannten „Erschließungszonen“ entsprechend ergänzt werden sollen. In den Konzentrationszonen bleibt die im FNP dargestellte Grundnutzung als „Fläche für die Forstwirtschaft“ erhalten und wird durch die Windkraftnutzung überlagert, da beide Nutzungen miteinander vereinbar sind.

Die Wirtschaftlichkeit der in den Konzentrationszonen möglichen Anlagen ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung, da sie kein städtebauliches Kriterium darstellt.

Rahmenbedingungen und Kriterien für die Windkraftnutzung

Windhöflichkeit

Grundvoraussetzung für eine effiziente Energieerzeugung aus

Windkraft ist eine ausreichende und regelmäßige Windstärke. Das durchschnittliche Windaufkommen an einem bestimmten Ort wird als „Windhöffigkeit“ bezeichnet.

Um vorhandene regionale Potenziale aufzuzeigen, hat das Land Baden-Württemberg 2011 einen Windatlas heraus gegeben, der mit einem landesweiten Raster von 50x50 Metern eine detaillierte Grundlage zur Identifikation von Standorten mit wirtschaftlich nutzbarer Windhöffigkeit bildet.

2012 folgte mit dem Windenergieerlass eine gemeinsame Verwaltungsvorschrift der beteiligten Ministerien, mit der alle Aspekte der Planung und Genehmigung von WEA in den Grundzügen geregelt werden. Darin wird unter anderem festgestellt, dass ab einer Windgeschwindigkeit von 5,3 m/s (ca. 19 km/h) in 100 Metern Höhe der Referenzertrag des EEG erreicht werden kann, der Voraussetzung für eine Vergütung des erzeugten Stroms ist. Dieser Wert wird in allen geplanten Konzentrationszonen in der vVG Backnang erreicht und teilweise deutlich übertroffen.

Für den Kernbereich der geplanten Konzentrationszone Zollstock-Springstein weist der Wind-atlas in 100 Metern Höhe eine mittlere jährliche Windgeschwindigkeit von bis zu 6,25 m/s aus (22,5 km/h). Dies ist ein im landesweiten Vergleich überdurchschnittlicher Wert. Die seit Frühjahr dieses Jahres laufenden Windmessungen mit einem sogenannten „LiDAR“-Gerät haben diese Werte bestätigt, insbesondere nachts treten regelmäßig sogar deutlich höhere Windgeschwindigkeiten auf.

Natur- und Artenschutz

Tabubereiche für die Ausweisung von Gebieten für die Windkraftnutzung sind gemäß Windenergieerlass besonders schutzbedürftige Gebiete wie Nationalparke, Naturschutzgebiete, Kernzonen von Biosphärengebieten, Bann- und Schonwälder, europäische Vogelschutzgebiete mit Vorkommen windenergieempfindlicher Arten, Zugkorridore von Vögeln und Fledermäusen sowie bedeutende Rast- und Überwinterungsgebiete von Zugvögeln. Zu diesen Gebieten sind

zudem Vorsorgeabstände zwischen 200 und 700 Metern einzuhalten. Landschaftsschutzgebiete, Pflegezonen von Biosphärengebieten, nicht als Tabubereiche definierte FFH- und Vogelschutzgebiete, geschützte Waldgebiete sowie Naturparke werden im Windenergieerlass dagegen als „Prüfflächen“ bezeichnet. Hier sind bei der Ausweisung von Gebieten für die Windkraftnutzung besondere Restriktionen im Hinblick auf den jeweiligen Schutzzweck zu beachten. Auf Ebene des Flächennutzungsplans ist mit Blick auf die Verbotstatbestände des Bundesnaturschutzgesetzes sowie die Arten der europäischen Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH) eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erforderlich. Die Ergebnisse sowie Vorschläge zu Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden im Umweltbericht zum FNP dargestellt. Für die drei geplanten Konzentrationszonen sind entsprechende Untersuchungen beauftragt, die Ergebnisse werden in Kürze erwartet.

Abstände

Der Windenergieerlass legt fest, dass WEA zu Siedlungsbereichen einen Mindestabstand von 700 Metern einzuhalten haben, wenn dort Wohnnutzungen bauplanungsrechtlich allgemein zulässig sind. Dieser Wert ist als Orientierungsrahmen zu betrachten, von dem in Abhängigkeit von der tatsächlichen Nutzung des Gebiets und der örtlichen Rahmenbedingungen abgewichen werden kann. Bezüglich der Lärmimmissionen sind die jeweils maßgeblichen Richtwerte einzuhalten. Dies kann zu größeren Abständen von reinen Wohngebieten sowie zu geringeren von Misch- oder Gewerbegebieten führen.

Abstandsflächen sind zudem zu anderen Infrastruktureinrichtungen wie Verkehrswegen, Richtfunkstrecken sowie Anlagen des Wetterradars oder der Flugsicherung einzuhalten.

Derzeitige Planung am Standort Zollstock-Springstein

Die für die Nutzung der Windkraft geeigneten Flächen liegen vollständig im Wald. Sie wurden von ForstBW an ein Konsortium verpachtet, das aus der Firma W-I-N-D Energien GmbH (Dettlingen u. Teck), den Stadtwerken Backnang und Murrhardt sowie

den drei lokalen Genossenschaften EnergieGenossenschaft Murrhardt (EGM) e.G., Energiegemeinschaft Weissacher Tal e.G. und Bürger-Energiegenossenschaft Murr e.G. besteht. Dieses plant auf den Flächen die Errichtung des interkommunalen Windparks Zollstock-Springstein.

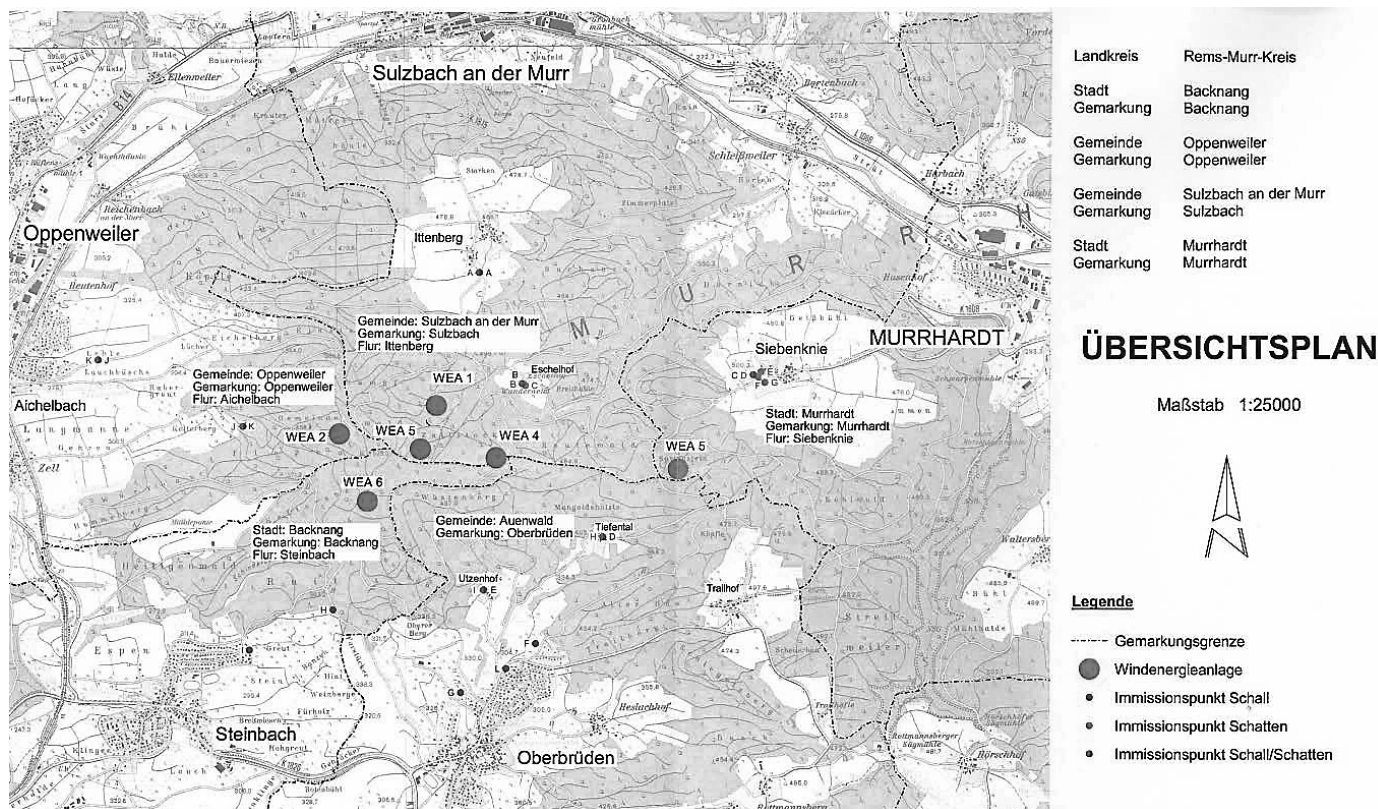


Abb.: Übersichtsplan zum Genehmigungsverfahren nach BImSchG (Quelle: W-I-N-D/IB Stöckl)

Fortsetzung auf Seite 10

Geplant sind sechs WEA des für Binnenlandstandorte mit niedrigeren Windstärken optimierten Typs Nordex N117 mit einer Nabenhöhe von 140,6 und einem Rotordurchmesser von 116,8 Metern. Daraus resultiert eine Gesamthöhe von 199 Metern. Die Anlage läuft bereits ab einer Windgeschwindigkeit von 3 m/s und schaltet sich bei 20 m/s ab. Ihre Nennleistung beträgt 2,4 MW. Dieser Typ ist mit einem maximalen Schallleistungspegel von 105 dB(A) leiser als vergleichbare Anlagen.

Der im Windenergieerlass definierte Vorsorgeabstand von 700 Metern zur benachbarten Wohnbebauung wird von allen geplanten WEA-Standorten eingehalten. Die Randbebauung der großen Wohngebiete in Steinbach und Oberbrüden weist mit rund 1.370 bzw. 1.490 m sogar etwa die doppelten Abstände zum nächstgelegenen Windrad auf. Der Trailhof liegt etwa 990 m entfernt. Zum Wanderheim Eschelhof können die 700 m von zwei Anlagen nicht eingehalten werden. Sie stehen in etwa 550 bzw. 630 Metern Entfernung. Der Eschelhof liegt im Außenbereich, es existiert kein Bebauungsplan. Der Vorsorgeabstand zu Wohngebieten ist deshalb hier nicht maßgeblich.

Drei der vorgesehenen Anlagenstandorte befinden sich auf der Gemarkung Sulzbach an der Murr, jeweils eine auf den Gemarkungen Backnang, Murrhardt und Oppenweiler. Im Gebiet der vVG Backnang liegen somit nur zwei WEA. Fünf Anlagen sind auf Eigentumsflächen von ForstBW geplant, lediglich die Anlage auf Gemarkung Oppenweiler stünde im Privatwald.

Die Erschließung der sechs Standorte erfolgt so weit wie möglich über das bestehende, gut ausgebaute Forstwegenetz. Für die Liefer- und Montagefahrzeuge sind eine Breite von vier Metern und eine Achslast von zwölf Tonnen erforderlich. Zur Herstellung der Mindestmaße, auch im Hinblick auf die Kurvenradien, wird bei Bedarf punktuell mit Schotter entsprechend ausgebaut. Nach Fertigstellung der Anlagen nicht mehr benötigte Fahrflächen werden renaturiert und aufgeforstet.

Die Gesamtkosten des Vorhabens belaufen sich auf rund 20,5 Millionen Euro brutto, also gut 3,4 Millionen Euro je geplanter WEA. Mit der von W-I-N-D berechneten Jahresgesamtproduktion von durchschnittlich 35.000 Megawattstunden (MWh) könnte der Strombedarf für etwa 8.750 Vierpersonenhaushalte vollständig gedeckt werden.

Genehmigungsverfahren Zollstock-Springstein

WEA sind gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungspflichtig, wenn sie eine Gesamthöhe (Mast + Rotorflügel) ab 50 Metern aufweisen. Dies betrifft im Prinzip alle modernen gewerblichen Anlagen. Die am Standort Zollstock-Springstein geplanten Windräder sind mit 199 Metern viermal so hoch. Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren läuft seit der Einreichung des Antrags im Juni dieses Jahres. Genehmigungsbehörde ist das Landratsamt in Waiblingen, Antragsteller die W-I-N-D Energien GmbH, die die Antragsunterlagen stellvertretend für das gesamte Konsortium eingereicht hat. In das Verfahren nach BImSchG werden alle anderen erforderlichen fachrechtlichen Genehmigungen integriert, so dass der Antragsteller letztlich nur einen Genehmigungsbescheid erhält. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wäre erst ab zwanzig Anlagen erforderlich. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden alle relevanten Fragestellungen einbezogen. Neben den typischen Immissionen wie Schall, Schattenwurf der Rotoren, „Disko-Effekt“ (Lichtreflektionen an den sich drehenden Flügeln, heute durch Beschichtungen i.d.R. unproblematisch) oder Warnblinkleuchten zur Nacht-Kennzeichnung sind dies Erschließung, Natur- und Artenschutz, Denkmalschutz, Landschaftsbild/Sichtbarkeit oder Wasserrecht. Auch bauordnungsrechtliche Anforderungen wie beispielsweise Brandschutz, Standsicherheit oder auch der Eisabwurf von den Rotoren werden geprüft. Sind alle Voraussetzungen erfüllt, so hat das Landratsamt die Genehmigung zu erteilen. Es besteht kein Abwägungsspielraum. Dies ist vergleichbar mit einer üblichen Baugenehmigung. Zum Thema Lärm hat der TÜV Süd im Auftrag der W-I-N-D Energien GmbH ein Schallgutachten erstellt. Betrachtet wurden elf Immissionsorte in allen umliegenden Siedlungsbereichen. Danach werden die Lärmrichtwerte bei Nacht im Eschelhof, im Wo-

chenendhausgebiet Kelterberg bei Zell sowie am Nordweststrand des Wohngebiets Rosenstraße in Oberbrüden jeweils um 1 dB(A) überschritten. Der Windpark soll deshalb nachts in einer schallreduzierten Konfiguration betrieben werden, mit der die Richtwerte auch in diesen drei Gebieten eingehalten werden können.

Das Gutachten des TÜV Süd thematisiert auch den viel diskutierten Infraschall. Dabei handelt es sich um Geräusche mit besonders tiefen Frequenzen, die unter der Hörschwelle des menschlichen Ohrs liegen. Infraschall ist ein Phänomen, das von unterschiedlichsten natürlichen und technischen Quellen herrührt und in unserer Umwelt allgegenwärtig ist. Er wird beispielsweise von großen Maschinen - also auch WEA - erzeugt, ebenso von Fahr- und Flugzeugen. Infraschall entsteht aber auch in Folge von starken Stürmen und Donner. Das Gegenteil im oberen Bereich der Frequenzskala ist der bekanntere Ultraschall. Mit Verweis auf Untersuchungen des Landesumweltamts Nordrhein-Westfalen und des bayerischen Landesamts für Umweltschutz stellt der TÜV fest, dass vom Infraschall ab einer Entfernung von rund 150 Metern zur Schallquelle keine Gefahren oder erheblichen Belästigungen ausgehen. Zu einem ähnlichen Fazit kommen auch die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) und das Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg in einem 2013 gemeinsam herausgegebenen Faltblatt.

Der Antragsteller hat sich für die Durchführung eines sogenannten „vereinfachten Verfahrens“ gemäß § 19 BImSchG entschieden, bei dem keine Öffentlichkeitsbeteiligung durch öffentliche Bekanntmachung, Auslegung der Antragsunterlagen und Anhörungstermin vorgesehen ist. Eine Pflicht zur Öffentlichkeitsbeteiligung besteht erst, wenn der beantragte Windpark zwanzig oder mehr WEA umfasst.

Bürgerinnen und Bürger haben dennoch jederzeit die Möglichkeit, sich mit Bedenken, Einwendungen oder Anregungen an das Landratsamt zu wenden. Eine Frist hierfür gibt es im vereinfachten Verfahren nicht. Die eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit werden dann im Verfahren geprüft und ggf. in der Genehmigung gewürdigt bzw. bewertet.

Als informelles Instrument der Öffentlichkeitsbeteiligung hat das Betreiberkonsortium in den vergangenen Wochen insgesamt sechs Bürgerinformationsabende in Kooperation mit den Gemeinden durchgeführt, deren Gemarkungen der Windpark berührt. Die Veranstaltungen haben in Murrhardt, Backnang, Oppenweiler, Auenwald, Sulzbach/Murr und Backnang-Steinbach stattgefunden. Da für die Anlagen am Standort Zollstock-Springstein Waldflächen in Anspruch genommen werden, ist zusätzlich ein Antrag auf Waldumwandlung zu stellen. Insgesamt müssen für die sechs geplanten WEA etwa 2,4 Hektar Wald dauerhaft gerodet werden. Diese sind durch Aufforstung an anderer Stelle auszugleichen.

Weiteres Vorgehen/Zeitplan

Das Verfahren zur Teilfortschreibung des Regionalplans ist noch nicht abgeschlossen, der Beschluss über die Rechtskraft wird frühestens für 2015 erwartet. Grundlage für die Genehmigung der geplanten Anlagen am Standort Zollstock-Springstein ist deshalb weiterhin der gültige Regionalplan, der dort einen regionalen Grünzug ausweist. Somit ist ein sogenanntes „Zielabweichungsverfahren“ erforderlich, das eine Art Ausnahmegenehmigung im Einzelfall darstellt.

Im Verfahren zur Teilfortschreibung des FNP der vVG Backnang hat im Frühjahr 2013 die im Baugesetzbuch vorgeschriebene frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange stattgefunden. Dabei sind Anregungen von insgesamt 16 öffentlichen Institutionen und drei Privatpersonen eingegangen. Im Ergebnis wurde ein Standort in der Gemeinde Althütte ganz aus dem Verfahren genommen und die Grenzen der übrigen geplanten Konzentrationszonen teilweise angepasst.

Eine weitere Öffentlichkeitsbeteiligung ist im Gesetz nach Auslegung des fertigen Planentwurfs vorgesehen. Dann besteht einen Monat lang erneut Gelegenheit, zu den geplanten Konzentrationszonen und zur Begründung Stellung zu nehmen. Nach derzeitigem Stand ist dieser Schritt für den Jahresanfang 2015 vorgesehen.

Für das Genehmigungsverfahren nach BImSchG ist erfahrungsgemäß eine Dauer von mindestens einem halben Jahr nach vollständiger Vorlage aller Unterlagen anzusetzen. Die Genehmigung ist somit frühestens im ersten Quartal 2015 zu erwarten. Der Windpark soll nach derzeitigem Stand noch im zweiten Halbjahr 2015 in Betrieb gehen.

Stadt Backnang
Stadtplanungsamt
November 2014